

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Allgemeines

Unsere AGB gelten für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstige Rechtsgeschäfte, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind.

Einkaufsbedingungen des Käufers werden von uns nur insofern anerkannt, als sie unseren Verkaufsbedingungen nicht entgegenstehen.

Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. einschließlich der durch unsere Vertreter getroffenen Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

## 2. Angebote und Abschlüsse

Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Die in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung angegebenen Preise gelten nur bei Abnahme der angebotenen oder bestätigten Mengen. Bei Geschäften mit Nichtkaufleuten ebenfalls wenn die Lieferung oder Leistung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erfolgt oder die Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht werden soll.

Unsere Preise gelten ab Werk oder unserem Lager. Die Wahl des Werkes oder unseres Lagers steht uns frei. Bei Lieferung frei Baustelle oder frei Bestimmungsort erfolgt der Transport auf Gefahr des Empfängers, befahrbare Wege vorausgesetzt. Das Abladen der Materialien übernimmt der Besteller.

## 3. Liefertermin

Die in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung angegebene Lieferfrist gilt nur als annähernd vereinbart, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden ist. Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und der Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen durch den Käufer.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transports und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände gleich.

Schadenersatzansprüche bei Geschäften mit Kaufleuten, Ersatzbeschaffung oder Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges oder Nichterfüllung infolge Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns. Bei Geschäften mit Nichtkaufleuten sind Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung aus Verzug oder Unmöglichkeit beschränkt auf höchstens 10% desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge Verzug oder Unmöglichkeit nicht rechtzeitig oder nicht voll vertragsgemäß geliefert werden kann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns nicht vorliegen.

## 4. Versand, Gefahrenübergang

Die Ware wird, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, branchenüblich verpackt geliefert. Eine vereinbarte Verpackung erfolgt gegen handelsüblichen Aufpreis und in handelsüblicher Weise. Eine Rücknahme des Packmaterials ist auf Anforderung durch ein Vertragsunternehmen möglich.

Die Ware gilt mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers als bedingungsgemäß geliefert.

Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden, oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

## 5. Zahlung

Zahlung von Rechnungen aufgrund einer vorhergegangenen Lieferung aus dem Lagergeschäft hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug, unter Ausschluß der Aufrechnung oder Zurückhaltung von uns bestrittener Gegenansprüche zu erfolgen. Für Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Für Barzahlungen innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto, sofern zum Zeitpunkt der Zahlung keine sonstige fällige Forderung mehr besteht.

Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen, zur Annahme sind wir nicht verpflichtet.

Bei Zielüberschreitungen werden für Verzugszeiten Verzugszinsen in Höhe von 3,5% p.a. über dem jeweiligen banküblichen Kontokorrentzins berechnet. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder entsprechende Sicherheiten zu fordern und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren in Besitz zu nehmen, ohne daß damit von dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten, Gebrauch gemacht wird. Weiterhin sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Einbau erfolgt bis zur Bezahlung für uns, ohne uns zu verpflichten.

Verarbeitet der Käufer die Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Waren, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Ware zu. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Wiederverkäufer sind berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veraußern, Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist in jedem Falle untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, daß er sich seinen Abnehmern gegenüber das Eigentum bis zur vollen Bezahlung vorbehält und die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf sofort an uns übergeht.

Bei Waren, die durch Einbau wesentlicher Bestandteil des Grundstücks eines Dritten werden, tritt der Käufer hiermit seine Ansprüche gegen den Bauherrn in Höhe des Kaufpreises unserer Vorbehaltsware an uns ab. Unseren Eigentumsvorbehalt muß der Käufer seinem Abnehmer nur auf unser Verlangen mitteilen, ebenso die erfolgte Abtretung der Forderungen. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über.

Wenn der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen um insgesamt mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

## 7. Warenrückgabe

Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden gesondert beschaffter Ware ohne rechtliche Verpflichtung ist ausgeschlossen.

Sofern wir ausnahmsweise nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung sonstige Ware zurücknehmen, behalten wir uns vor, einen pauschalen Kostenbetrag bis zu 15% des berechneten Warenwertes zu belasten.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Rücknahme von ordnungsgemäß gelieferter Ware entsteht hierdurch nicht.

## 8. Mängelrüge und Gewährleistung

Mängelrügen hat der Besteller, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht kürzere Fristen vorschreiben, innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, solange sie sich noch im angelieferten Zustand befindet, schriftlich zu erheben und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung erst nach Ablauf dieser Frist festgestellt werden, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Sofort nach Entdeckung des Mangels muß die Bearbeitung der Ware eingestellt werden.

Wir sind nur verpflichtet, den Kaufpreis zu mindern, oder nach unserer Wahl kostenlos Ersatz zu beschaffen, sofern der Käufer von seinem Recht der Rückgängigmachung des Vertrages keinen Gebrauch macht.

Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ohne unsere Zustimmung durch Dritte vorgenommene Reparaturen am Liefergegenstand entstehen.

Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes IIa-Material - stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte zu.

In Geschäften mit Kaufleuten sind bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, sofern die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hat, den Käufer gegen Mangelgeschäden abzusichern.

## 9. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß, unerlaubter Handlung, werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns.

Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein halbes Jahr nach Gefahrenübergang auf den Käufer.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unserer Firma. Für alle Streitigkeiten - auch für Wechsel- und Scheckklagen - ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, das Amtsgericht Ahrensburg ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandswertes zuständig.

## 11. Sonstiges

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.